

BVGer B-6646/2014 vom 19. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6646_2014

FR: TAF B-6646/2014 du 19 décembre 2014

IT: TAF B-6646/2014 del 19 dicembre 2014

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1.1

Der Vergabestelle wird gestattet, die Offerte der Beschwerdeführerin zu öffnen und formell zu prüfen.

E. 1.2

Soweit weitergehend wird der Antrag der Vergabestelle auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen abgewiesen.

E. 1.3

Die Vergabestelle wird ersucht, den Abschluss des in Ziffer 1.1 hiervoor erlaubten Prüfschritts dem Gericht anzuzeigen und Anträge zum weiteren Vorgehen zu stellen.

E. 2

Die Anträge der Beschwerdeführerin auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung bzw. auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen werden, soweit über die Ziffer 1.1 hiervoor hinausgehend, abgewiesen.

E. 3

Anordnungen betreffend den Schriftenwechsel im Hauptverfahren und die Akteneinsicht erfolgen mit separater Verfügung.

E. 4

Über die Kostenfolgen der vorliegenden Zwischenverfügung wird mit dem Endentscheid befunden.

E. 5

Diese Zwischenverfügung geht an: - die Beschwerdeführerin (Rechtsvertreter; Gerichtsurkunde) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 118360; Rechtsvertreter; Gerichtsurkunde) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Beatrice Rohner Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG), soweit davon auszugehen ist, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der

Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 19. Dezember 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.